

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lede Abal GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Staatsangehörigkeitsausweis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchem Verwendungszweck dient der Staatsangehörigkeitsnachweis bzw. der Staatsangehörigkeitsausweis?
2. Für welche Rechtsgeschäfte oder Verwaltungsdienstleistungen ist er zwingend erforderlich?
3. Welche Dokumente erfüllen ersatzhalber den gleichen Zweck?
4. Welche Behörden stellen in Baden-Württemberg einen Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit („Staatsangehörigkeitsausweis“) aus?
5. Wie viele Staatsangehörigkeitsausweise sind von der jeweils zuständigen Behörde seit 1. Januar 2009 ausgestellt worden (aufgeschlüsselt nach Jahr und ausstellender Behörde)?
6. Welche Rechtsfolgen sind mit der Rückgabe von Personaldokumenten wie Personalausweis und Reisepass oder Führerschein u. ä. verbunden?

04. 04. 2017

Lede Abal GRÜNE

Begründung

Das Erkenntnisinteresse beruht auf der aktuellen Berichterstattung.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 Nr. 7-0141.5/16/1883/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welchem Verwendungszweck dient der Staatsangehörigkeitsnachweis bzw. der Staatsangehörigkeitsausweis?

Zu 1.:

Der Staatsangehörigkeitsausweis dient dazu, die deutsche Staatsangehörigkeit des Inhabers verbindlich nachzuweisen. Die Staatsangehörigkeitsbehörde dokumentiert durch die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises, dass die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Ausstellung besteht (§ 30 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz [StAG]). Diese Feststellung wirkt auch für die Zukunft, solange nicht der Nachweis des nachträglichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht ist.

2. Für welche Rechtsgeschäfte oder Verwaltungsdienstleistungen ist er zwingend erforderlich?

Zu 2.:

Er ist für Angelegenheiten bzw. in Einzelfällen für den Vollzug bestimmter Rechtsgeschäfte erforderlich, für die das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Den Betroffenen wird im Zuge der Bearbeitung der Angelegenheiten/Rechtsgeschäfte von der jeweiligen Behörde mitgeteilt, dass sie einen Staatsangehörigkeitsausweis beantragen sollen. Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit wird unserer Kenntnis nach beispielsweise verlangt bei Adoptionen mit Ausländerbeteiligung; bei Einbürgerungen von ausländischen Ehegatten; teilweise bei der Zulassung zum Staatsdienst, zur Verbeamtung oder der staatlichen Zulassung für die Ausübung bestimmter Berufe wie z.B. der Approbation als Arzt; bei Beantragung deutscher Ausweispapiere nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Papiere bereits lange abgelaufen waren, um auszuschließen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit im Ausland verloren gegangen ist; bei der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Spätaussiedlern; bei der Staatsangehörigkeitsfeststellung von Deutschen, die im Ausland geboren und/oder adoptiert wurden und teilweise auch als Nachweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Wohnsitznahme nach Art. 116 GG oder über den Erwerb durch zwölfjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger von deutschen Stellen (nach § 3 Abs. 2 StAG).

3. Welche Dokumente erfüllen ersatzhalber den gleichen Zweck?

Zu 3.:

Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG).

Der deutsche Reisepass und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

4. Welche Behörden stellen in Baden-Württemberg einen Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit („Staatsangehörigkeitsausweis“) aus?

Zu 4.:

Staatsangehörigkeitsausweise werden in Baden-Württemberg von den Stadt- und Landkreisen als untere Verwaltungsbehörden (Staatsangehörigkeitsbehörden, § 30 Absatz 3 StAG, § 1 Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht) ausgestellt.

5. Wie viele Staatsangehörigkeitsausweise sind von der jeweils zuständigen Behörde seit 1. Januar 2009 ausgestellt worden (aufgeschlüsselt nach Jahr und ausstellender Behörde)?

Zu 5.:

Übersicht über die ausgestellten Staatsangehörigkeitsausweise in Baden-Württemberg:

Behörden	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 bisher*
Regierungs- bezirk Stuttgart	419	406	391	350	329	277	543	649	162
									2009–2017* insgesamt: 3.526
Stadt Heilbronn	13	15	11	23	11	14	15	26	2
Stadt Stuttgart	37	33	24	16	26	30	60	79	18
LRA Böblingen	28	12	6	17	18	16	34	62	8
LRA Esslingen	80	99	69	54	57	26	48	58	31
LRA Göppingen	13	12	16	10	23	15	19	30	8
LRA Heiden- heim	12	14	30	23	15	25	12	22	8
LRA Heilbronn	36	53	57	65	51	53	125	84	16
LRA Hohenlohe- kreis	31	18	20	0	13	9	15	19	2
LRA Ludwigs- burg	96	101	90	77	30	11	48	64	19
LRA Main- Tauber-Kreis	6	7	1	2	11	14	23	29	2
LRA Ost-Alb- Kreis	15	11	10	23	21	22	47	49	3
LRA Rems- Murr-Kreis	31	15	45	29	25	23	65	81	14
LRA Schwä- bisch-Hall	21	16	12	11	28	19	32	47	31

Behörden	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 bisher*
Regierungs- bezirk Karlsruhe	241	228	256	196	188	196	301	410	26 2009–2017* insgesamt: 2.042
LRA Calw	13	11	21	3	7	32	26	60	
LRA Enzkreis	3	4	7	5	11	10	15	27	
LRA Freuden- stadt	13	9	8	6	5	8	14	20	8
LRA Karlsruhe	12	16	23	19	11	16	45	65	
LRA Neckar- Odenwald-Kreis	6	8	7	6	3	7	9	16	
LRA Rastatt	47	56	75	36	50	26	39	44	
LRA Rhein- Neckar-Kreis	24	15	27	32	26	27	57	88	
Stadt Baden- Baden	16	13	9	11	9	14	13	14	
Stadt Heidelberg	39	34	30	25	13	10	10	20	2
Stadt Karlsruhe	15	5	5	12	19	11	8	8	
Stadt Mannheim	39	45	36	27	22	20	50	36	12
Stadt Pforzheim	14	12	8	14	12	15	15	12	4
Regierungs- bezirk Freiburg	102	118	129	93	121	124	275	338	54 2009–2017* insgesamt: 1.354
LRA Breisgau- Hochschwarz- wald	4	10	12	6	11	5	36	29	1
LRA Emmen- dingen	16	30	19	12	8	0	36	29	
Stadt Freiburg	3	6	7	9	4	5	19	23	10
LRA Konstanz	28	28	38	11	27	26	70	64	5
LRA Lörrach	14	7	7	12	19	25	37	40	12
LRA Orten- aukreis	21	15	23	20	15	25	36	77	
LRA Rottweil	5	8	7	6	7	2	14	18	0
LRA Schwarz- wald-Baar	1	1	3	11	11	19	30	39	17
LRA Tuttlingen	0	3	3	3	7	4	15	11	1
LRA Waldshut	10	10	10	3	12	13	6	16	8

Behörden	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 bisher*
Regierungs- bezirk Tübingen	187	211	168	169	178	152	282	456	75 2009–2017* insgesamt: 1.878
LRA Alb- Donau-Kreis	31	23	29	26	17	19	48	55	6
LRA Biberach	16	20	14	10	10	6	14	50	11
LRA Bodensee- kreis	36	41	26	36	61	38	56	89	10
LRA Ravensburg	20	18	14	16	21	17	58	65	14
LRA Reutlingen	19	21	20	14	17	15	16	55	15
LRA Sigmarin- gen	8	6	1	5	2	6	10	17	0
LRA Tübingen	36	62	41	41	37	29	36	54	10
LRA Zollernalb- kreis	9	12	6	8	4	4	22	31	4
Stadt Ulm	12	8	17	13	9	18	22	40	5
								2009–2017* insgesamt:	8.800

* bis 12. April 2017, soweit Angaben für 2017 gemacht wurden.

6. Welche Rechtsfolgen sind mit der Rückgabe von Personaldokumenten wie Personalausweis und Reisepass oder Führerschein u. ä. verbunden?

Zu 6.:

Im Pass- und Personalausweisgesetz ist eine Rückgabe und damit der Verzicht auf ein gültiges Ausweisdokument nicht vorgesehen.

Jeder Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes unterliegt nach § 1 Absatz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) ab 16 Jahren der Ausweispflicht und hat einen gültigen Ausweis (Personalausweis oder einen gültigen Pass nach § 1 Absatz 2 Satz 3 PAuswG i. V. m. § 1 Absatz 2 Passgesetz) zu besitzen sowie auf Verlangen vorzulegen. Eine Befreiung von der Ausweispflicht kann nur unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 PAuswG erfolgen (dauerhafte Bestellung eines Betreuers, dauerhafter Aufenthalt in klinischen oder ähnlichen Einrichtungen oder eine Behinderung, die dazu führt, sich nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen zu können). Außerdem unterliegen Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird (§ 1 Absatz 2 Satz 2 PAuswG), nicht der Ausweispflicht.

Sollte der Ausweispflicht nicht entsprochen werden, kommt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro in Betracht. Ist das Dokument mutwillig zerstört worden, ist zusätzlich die Stellung eines Strafantrags unter Berücksichtigung der §§ 40, 41 OWiG zu prüfen.

Wird lediglich eines der Dokumente (Personalausweis oder Reisepass) „zurückgegeben“ und ein gültiges Dokument verbleibt im Besitz der Person, sind damit keine Maßnahmen nach dem PassG oder PAuswG verbunden. In der Praxis verweigern jedoch die Pass- und Personalausweisbehörden in der Regel in unbegründeten Fällen die Annahme des Dokuments.

Besitzt ein deutscher Staatsbürger kein gültiges Ausweisdokument, kann dies außerdem erhebliche Auswirkungen auf sein Alltagsleben haben. Zum Beispiel sind für ihn die Reisemöglichkeiten eingeschränkt. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Passgesetz sind Personen die aus dem Geltungsbereich aus- oder einreisen wollen, verpflichtet einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit auszuweisen. Eine Kontoeröffnung bei einer Bank sowie viele weitere Anwendungen, die einen Identitätsnachweis erfordern, sind ebenfalls ohne Ausweisdokument nicht möglich.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration